

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Kompetenzrechtliche Einordnung

Parteien der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG sind der Bund und die Länder. Aufgrund dieser Vereinbarung werden in weiterer Folge den leistenden Stellen Verpflichtungen zur Datenmitteilung auferlegt. Eine Verpflichtung der leistenden Stellen setzt eine gesonderte gesetzliche Regelung voraus.

Für die Frage der Zuständigkeit zur Erlassung einer solchen Regelung ist danach zu unterscheiden, ob die Leistungserbringung im Weg der Hoheitsverwaltung, im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung oder durch ausgegliederte Rechtsträger erfolgt. Einleitend soll noch kurz auf den Kompetenztatbestand „sonstige Statistik“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG eingegangen werden.

Eine Zuständigkeit des Bundes zur Erhebung von Daten zum Zweck statistischer Auswertungen kann auf den Kompetenztatbestand „sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“, gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG gestützt werden. Da der Zweck der Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank über den Zweck statistischer Auswertungen hinausgeht, kann die Regelung der Übermittlung von Daten jedenfalls nicht allein auf den Kompetenztatbestand „sonstige Statistik“ gestützt werden.

Die Zuständigkeit, die Übermittlung von Daten zum Zweck der Einspeisung in eine Datenbank anzuordnen, stellt keinen eigenständigen Kompetenztatbestand (wie zB „sonstige Statistik“) dar, sondern ergibt sich aus der Summe aller Materienkompetenzen, die jeweils für ihren Sachbereich die Erhebung und Sammlung von Daten ermöglichen. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Summe all dieser (fiktiven) Einzeldatenbanken einen über die einzelnen Sachbereiche hinausgehenden Zweck verfolgt, nämlich die Bereitstellung eines Gesamtüberblicks. Die Entscheidung desjenigen Gesetzgebers, der die Sammlung von Daten „aus seinem Sachbereich“ und die Errichtung einer Datenbank anordnet, diese Daten durch eine Einspeisung in eine „Gesamtdatenbank“ für weitere Zwecke zur Verfügung zu stellen, ändert nichts an der eigenen Zuständigkeit zur Erhebung eben dieser Daten.

Der Konnex zur Materie kann auch dann noch als gegeben angesehen werden, wenn der Zweck der Erhebung der Daten unter anderem auch ihre Verwendung durch abfrageberechtigte Stellen in deren Verfahren sein sollte. Sollte den abfrageberechtigten Stellen der Zugriff auf die Daten der Transparenzdatenbank mit einem Ausführungsgesetz eingeräumt werden, dann würden zwei Arten von Datenübermittlungen vorliegen, die getrennt voneinander zu betrachten sind: Wenn für die Vollziehung einer Materie Daten benötigt werden, die bei einer anderen Behörde bzw. überhaupt bei einem anderen Rechtsträger vorhanden sind, dann obliegt es dem Materiengesetzgeber, für dessen Zwecke die Datenverwendung erfolgen soll, die Übermittlung dieser Daten anzuordnen. Dies setzt aber voraus, dass diese Daten überhaupt gesammelt bzw. erhoben werden und somit vorhanden sind. Die Zuständigkeit des die Daten anfordernden Gesetzgebers zur Übermittlung der Daten für ein konkretes Verfahren reicht nicht so weit, dass auch die Erhebung sämtlicher derartiger Daten zum Zweck der Errichtung einer Datenbank durch den gegenbeteiligten Rechtsträger angeordnet werden kann.

1. Leistungserbringung im Weg der Hoheitsverwaltung

Die Regelung zur Übermittlung von Daten über erbrachte Leistungen ist von der Zuständigkeit zur Regelung der Erbringung dieser Leistungen selbst mit umfasst. Daher resultiert eine Zuständigkeit zB des Bundes aus denjenigen Kompetenztatbeständen, auf Grund derer Leistungen erbracht werden bzw. die zur Regelung über die Erbringung von Leistungen herangezogen werden können. Diese Zuständigkeit

besteht unabhängig davon, ob die Leistungserbringung durch den Bund, die Länder, die Gemeinden oder beliehene Rechtsträger erfolgt. Die Verpflichtung zur Mitteilung der Leistung kann somit jedem die Leistung erbringenden Rechtsträger auferlegt werden.

Da bei der Übermittlung von Daten über Leistungserbringungen in bestimmten Bereichen basierend auf einer materiellrechtlichen Grundlage der Bezug der Regelung zur konkreten Funktion stärker ist als der Bezug zur abstrakten Organisation, ist die Regelung der Materienkompetenz und nicht der Organisationskompetenz zuzuordnen.

2. Leistungserbringung im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung

Vorauszuschicken ist, dass – soweit es sich um eine Leistungserbringung durch Organe des Bundes oder der Länder handelt – die Erbringung von Leistungen im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung durch ein Selbstbindungsgesetz geregelt werden kann. Eine Verpflichtung anderer leistender Stellen – wie etwa der Gemeinden – durch ein Selbstbindungsgesetz scheidet allerdings definitionsgemäß aus.

Weiters ist – soweit es sich um eine Erbringung von Leistungen aus Bundesmitteln handelt – auf die §§ 12 und 13 F-VG hinzuweisen, die es dem Bund ermöglichen, Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen an Länder oder Gemeinden vorzusehen. Für den Fall der Gewährung von Bundeszuschüssen an Länder oder Gemeinden könnte eine bundesgesetzliche Regelung betreffend eine Verpflichtung zur Übermittlung von Daten über die Verwendung der zugewiesenen Bundesmittel getroffen werden. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse der Länder an die Gemeinden, für die landesgesetzlich Bedingungen vorgesehen werden können.

Darüber hinausgehend ist Folgendes festzuhalten: Wenn im Bereich der Hoheitsverwaltung die Regelung zur Übermittlung von Daten über erbrachte Leistungen von der Zuständigkeit zur Regelung der Erbringung der zugrunde liegenden Leistung als mit umfasst anzusehen ist, dann ist kein Grund ersichtlich, für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung anderes anzunehmen. Dies setzt aber voraus, dass eine entsprechende Zuständigkeit zur außenwirksamen Regelung der Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung besteht.

Die Kompetenzverteilung in Ansehung der Vollziehung bezieht sich nur auf die obrigkeitliche Seite der Verwaltung, nicht aber auf die Privatwirtschaftsverwaltung. Für die Gesetzgebung ist aber davon auszugehen, dass die einschlägigen Kompetenztatbestände der Art. 10 bis 15 B-VG nicht nur zur Regelung des hoheitlichen Handelns, sondern auch zur außenwirksamen Regelung des privatwirtschaftlichen Handelns ermächtigen. Wenn auf Grund der Kompetenzverteilung außenwirksame Regelungen für die Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung erlassen worden sind, dann sind diese Regelungen von der nicht hoheitlich handelnden Verwaltung – auch wenn es sich um die Verwaltung der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft handelt – zu beachten, wenn eine bestimmte Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung einem Kompetenztatbestand zugeordnet werden kann.

Kann eine privatwirtschaftlich erbrachte Leistung einem Kompetenztatbestand zugeordnet werden, ermöglicht dieser die Regelung der Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung und die zur Regelung der Angelegenheit zuständige Gebietskörperschaft kann die leistenden Stellen gesetzlich zur Übermittlung von Daten über die erbrachten Leistungen verpflichten. Diese Regelungszuständigkeit ist unabhängig davon, ob von der Kompetenz zur Regelung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit an sich schon Gebrauch gemacht worden ist. Wenn ein Kompetenztatbestand es ermöglicht, eine Leistungserbringung gesetzlich vorzusehen, dann ist es als von dieser Kompetenz mit umfasst anzusehen, Daten über die derart – sowohl hoheitlich als auch privatwirtschaftlich – erbrachten Leistungen zu erheben. Das gilt auch dann, wenn die Leistungserbringung selbst (noch) nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung ist, weil der Umfang eines Kompetenztatbestandes nicht davon abhängig ist, inwieweit der zuständige Gesetzgeber von einer ihm zustehenden Kompetenz bereits Gebrauch gemacht hat.

Durch die beabsichtigte Regelung wird die Privatwirtschaftsverwaltung der jeweils anderen Gebietskörperschaft nicht ausgeschlossen, sie wird nicht einmal inhaltlich determiniert. Die Pflicht zur Beachtung einer Regelung, die vom jeweils anderen – für die Gesetzgebung zuständigen – Rechtsträger erlassen worden ist und mit der eine Verpflichtung auferlegt wird, die an die im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgende Leistungserbringung lediglich anknüpft, steht nicht in Widerspruch zu Art. 17 B-VG.

Über die Zuständigkeit in den Bereichen, in denen eine Zuordnung einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit einer leistenden Stelle zu einem bestimmten Kompetenztatbestand nicht möglich ist, ist Folgendes zu sagen: Wenn sich im Versteinierungsmaterial keine Regelungen betreffend die nichthoheitliche Verwaltung finden, kann daraus noch nicht der Schluss gezogen werden, dass der entsprechende Kompetenztatbestand nicht zur Erlassung derartiger Regelungen ermächtigt. Zu versteinern ist der Sachbereich, nicht das Regelungsinstrument. Sollte eine Zuordnung zu einer bestimmten, ausdrücklich

normierten Materie nicht möglich sein, ist eine Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG anzunehmen.

Diese Auffassung kann dazu führen, dass eine Leistungserbringung im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung sowohl bundes- als auch landesgesetzlichen Regelungen unterworfen wird, wenn neben der Anordnung des Materiengesetzgebers auch ein Selbstbindungsgesetz erlassen worden ist. Grundsätzlich steht es innerhalb der Schranken des Berücksichtigungsgebotes jedem beteiligten Gesetzgeber offen, jeweils gestützt auf die eigene Zuständigkeit eine Erhebung von Daten vorzusehen. Eine Selbstbindungsregelung, die die Erhebung und Übermittlung von Daten über erbrachte Leistungen ausdrücklich ausschließt, während der Materiengesetzgeber eine derartige Datenerhebung explizit anordnet, steht im Widerspruch zur gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

3. Leistungserbringung durch ausgegliederte Rechtsträger

Die Leistungserbringung durch Dritte (ausgegliederte Rechtsträger) ist nur insoweit für die Transparenzdatenbank von Relevanz, als die Finanzierung durch öffentliche Mittel erfolgt. Dem Bund und den Ländern ist es unbenommen, im Zuge der privatrechtlichen Zuwendung ihrer Mittel an einen Dritten diesen vertraglich zu verpflichten, Daten über die Verwendung der ihm zugewendeten Mittel zu übermitteln. Einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf es dafür nicht. Für leistende Stellen, die nicht Partei der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG sind, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die entweder den Leistungserbringer oder zumindest die ihre Mittel einem Dritten zuwendende Körperschaft (zB eine Gemeinde) zur Mitteilung der Leistungen verpflichtet.

Die nicht hoheitlich erfolgende Besorgung von Aufgaben (und damit auch die Erbringung von Leistungen) durch ausgegliederte Dritte selbst ist nicht Verwaltung und damit auch nicht Privatwirtschaftsverwaltung. Dies ändert aber nichts daran, dass die Körperschaft, die sich für die Erbringung von Leistungen eines Dritten bedient und diesem Mittel zur Verfügung stellt, dabei Privatwirtschaftsverwaltung ausübt. Somit können auf jedem Fall zB die Gemeinden dazu verpflichtet werden, sicherzustellen, dass die Daten über die aus ihren Mitteln erbrachten Leistungen übermittelt werden (die Gemeinden können dieser Verpflichtung wiederum durch eine entsprechende vertragliche Ausgestaltung nachkommen).

Darüber hinaus ist es aber wohl auch zulässig, eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung Dritter zur Übermittlung von bestimmten Daten auf einen einschlägigen Kompetenztatbestand zu stützen, wenn diese Datenübermittlung Zwecken dient, deren Verfolgung im Rahmen des einschlägigen Kompetenztatbestandes erfolgen kann. Bei einer derartigen gesetzlichen Verpflichtung bestimmter Privater stellt ein Anknüpfen an das Verwenden öffentlicher Mittel wohl einen ausreichenden Rechtfertigungsgrund für eine differenzierende Behandlung dar.

4. Charakter der Verpflichtung

Die Übermittlung der Daten ist aus der Sicht der zur Übermittlung Verpflichteten als Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Pflicht anzusehen und stellt keine Mitwirkung an der Vollziehung dar: Soweit die Leistungserbringung im Weg der Hoheitsverwaltung erfolgt, ist die Übermittlung von Daten über die erbrachten Leistungen als (unselbständiger) Teilakt eben dieser hoheitlichen Leistungserbringung anzusehen. Auch wenn die Leistungserbringung im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt, kommt den angesprochenen Leistungserbringern hinsichtlich der Datenübermittlung keine selbständige Entscheidungsbefugnis zu, sie setzen gleichsam als Verwaltungshelfer nur unselbständige Teilakte. Es handelt sich um eine bloße Wahrnehmung verwaltungsrechtlicher Pflichten.

Wenn die Leistungserbringung selbst ohne gesetzliche Grundlage erfolgt und keine Vollziehung darstellt, dann ist der Leistungserbringer als Normadressat zu qualifizieren, dem die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten auferlegt wird. Es stellt keine Vollziehung dar, wenn ein ersuchtes Organ einer gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung (ergänzender) Hilfe entspricht. Demzufolge ist der Leistungserbringer nicht als vollziehendes Organ tätig, sondern vielmehr als Normadressat anzusehen.

5. Leistungserbringung durch Gemeinden

Art. 116 Abs. 2 B-VG bestimmt, dass die Gemeinde ein selbständiger Wirtschaftskörper ist und das Recht hat, innerhalb der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen sowie wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Die gegenständliche Regelung, die eine Verpflichtung vorsieht, die alle Gebietskörperschaften im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gleichermaßen trifft, ist keine bloß den Gemeinden auferlegte Verpflichtung. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Leistungen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank stellt keine Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigung an sich dar. Die gegenständliche Verpflichtung hat nicht die Verfügung über Vermögen selbst zum Inhalt, sondern sie knüpft lediglich an eine erfolgte Vermögensverfügung an. Auch wird der Gemeinde keine von ihr im

eigenen Wirkungsbereich als Selbstverwaltungskörper zu besorgende Aufgabe entzogen. Daher stellt die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten keinen Eingriff in das Recht auf Selbstverwaltung der Gemeinden dar.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG kommen die Parteien der Vereinbarung überein, gemeinsam eine Transparenzdatenbank einzurichten und ein Transparenzportal zu betreiben. Die Umsetzung soll durch folgende grundsätzliche Selbstverpflichtungen gewährleistet werden:

Z 1: Die Zurverfügungstellung der Daten soll durch alle Parteien der Vereinbarung gemeinsam und gemeinschaftlich erfolgen. Einerseits soll der Bund die Zur-Verfügung-Stellung der Daten gewährleisten, die aus dem Bereich der Kompetenz zur Gesetzgebung des Bundes stammen, wie zB Daten über die ertragsteuerlichen Ersparnisse (Bundeskompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG) oder Daten über die Förderung einer Hochwasserschutzvorrichtung (Bundeskompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Andererseits sollen die Länder die Zur-Verfügung-Stellung der Daten gewährleisten, die aus dem Bereich der Kompetenz zur Gesetzgebung der Länder stammen, wie zB Daten über die Förderung eines Theaters (Landeskompetenz gemäß Art. 15 B-VG). Werden Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung nicht direkt von einer Partei der Vereinbarung im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit erbracht, sondern

- von ihr oder einer anderen Partei der Vereinbarung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung,
- von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nicht Partei der Vereinbarung ist (zB von einer Gemeinde), oder
- von einem anderen Gebilde (zB von einer ausgegliederten Einrichtung einer Gebietskörperschaft),

soll diejenige Partei der Vereinbarung die Mitteilung der Daten über jene Leistungen sicherstellen, in deren Kompetenz zur Gesetzgebung die Leistungserbringung fallen würde.

Beispiele:

Ein Land gewährt mittels zivilrechtlicher Verträge Förderungen für Maßnahmen des Denkmalschutzes. Diese Maßnahme fällt unter Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG, daher soll der Bund die Datenmeldung sicherstellen.

Eine Gemeinde gewährt eine Zahlung anlässlich der Geburt eines Kindes. Diese Maßnahme fällt unter Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG, daher soll der Bund die Datenmeldung sicherstellen.

Die Parteien der Vereinbarung sollen sicherstellen, dass die Daten in einem Umfang und in einer Qualität mitgeteilt werden, dass die in Art. 3 der Vereinbarung genannten Zwecke erreicht werden können. Es sollen aber nicht mehr Daten mitzuteilen sein, als für die Sicherstellung der Zweckerreichung erforderlich ist. Insbesondere der Überprüfungszweck erfordert, dass alle Daten in der dafür vorgesehenen einheitlichen Kategorisierung mitgeteilt werden. Die Kategorisierung der Leistungsangebote wird in Art. 12 der Vereinbarung geregelt.

Z 2: Die Parteien der Vereinbarung sollen alle datenschutzrechtlichen Erfordernisse beachten. Die Verwendung der aufgrund dieser Vereinbarung mitgeteilten Daten – also die Mitteilung, die Speicherung und jede andere Art der Handhabung von Daten – soll nur mit der Maßgabe erfolgen, dass diese Datenverwendung für die Erreichung der in Art. 3 der Vereinbarung genannten Zwecke geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Diese Abwägung soll jede Partei der Vereinbarung im Zuge der Erlassung von Ausführungsnormen treffen.

Z 3: Die Parteien der Vereinbarung sollen mit Gesetz vorsehen, dass die Leistungsempfänger die über das Transparenzportal abrufbaren Daten verwenden können. Dadurch sollen die Leistungsempfänger einen Überblick über die ihnen gewährten Leistungen erhalten. Weiters sollen den Leistungsempfängern Behördenwege durch die Ermöglichung von Auszügen aus dem Transparenzportal vereinfacht werden. Die Parteien der Vereinbarung selbst sollen die über das Transparenzportal abrufbaren Daten verwenden können um Auswertungen für statistische, planerische und steuernde Zwecke zu beauftragen. Außerdem sollen die von einer Partei der Vereinbarung dazu berechtigten abfrageberechtigten Stellen die Daten, die über das Transparenzportal abgefragt werden können, dazu verwenden können, die Erbringung einer Leistung rascher, effizienter und bürgerfreundlicher als bisher abzuwickeln und zu überprüfen. Eine abfrageberechtigte Stelle soll über das Transparenzportal Daten nur dann abfragen können, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Der die Berechtigung einräumende Ausführungsgesetzgeber soll abwägen, ob die Gewährung des Zugriffs auf diese Daten für die Gewährung und Überprüfung der Leistung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Zu Art. 2:

Abs. 1 beschreibt die Funktion der Transparenzdatenbank: In der Transparenzdatenbank sollen die von den leistenden Stellen mitgeteilten Daten über Leistungen aus öffentlichen Mitteln gespeichert werden. Von dort aus sollen sie entweder über das Transparenzportal abgefragt oder im Auftrag einer Partei der Vereinbarung statistisch ausgewertet werden können. Die statistische Auswertung der in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten soll ohne Zwischenschaltung des Transparenzportals erfolgen. Der Begriff „Verwendung“ der Daten ist im Sinne des § 4 Z 8 DSGVO auszulegen und umfasst jede Art der Handhabung von Daten.

Abs. 2 beschreibt die Funktion des Transparenzportals:

Gemäß Z 1 soll über das Transparenzportal ein Leistungsempfänger die in der Transparenzdatenbank und in den Datenbanken des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservices verarbeiteten Daten abfragen können, soweit die betreffenden Daten zur Erstellung einer Übersicht, über die Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die diesem Leistungsempfänger erbracht worden sind, und über welches Einkommen er verfügt, erforderlich sind. Dadurch soll über das Transparenzportal der Informationszweck im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 1 verwirklicht werden.

Gemäß Z 2 sollen eben diese Daten von einem Leistungsempfänger mit Hilfe des Transparenzportals zu einem Auszug zusammengefasst werden können. Der Leistungsempfänger soll diesen Auszug einer leistenden Stelle vorlegen oder elektronisch übermitteln können, um dadurch Nachweiserfordernisse im Zuge der Stellung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung zu erfüllen. Dadurch soll über das Transparenzportal der Nachweiszweck im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 2 verwirklicht werden.

Personen, die (noch) keine Leistungen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 erhalten haben und daher keine Leistungsempfänger sind, können das Transparenzportal ebenfalls benützen (Art. 18 Abs. 3). Dies ist notwendig, um gegebenenfalls mittels Transparenzportalausguges nachweisen zu können, dass sie keine Leistung erhalten haben.

Gemäß Z 3 soll jedem Leistungsempfänger über das Transparenzportal angezeigt werden, welche abfrageberechtigte Stelle über das Transparenzportal auf die seine Person betreffenden Daten zugegriffen hat. Dadurch soll es einem Leistungsempfänger ermöglicht werden, die Zugriffe auf seine Daten nachzuverfolgen und gegebenenfalls Maßnahmen gegen ungerechtfertigte Zugriffe zu ergreifen. Eine derartige Sichtbarmachung der Datenzugriffe erscheint vor allem aufgrund der Vielzahl an potentiell abfrageberechtigten Stellen als angezeigt.

Gemäß Z 4 soll über das Transparenzportal eine abfrageberechtigte Stelle mit Hilfe des Transparenzportals diejenigen Daten abfragen können, die im Rahmen des Überprüfungszweckes erforderlich sind. Davon sollen Daten umfasst sein, die zu einem Leistungsempfänger mitgeteilt worden sind – unabhängig davon, welche leistende Stelle diese Daten mitgeteilt hat. Eine abfrageberechtigte Stelle soll nur die Daten abfragen können, die für Gewährung einer bestimmten Leistung durch die leistende Stelle erforderlich sind. Ist eine Leistung bereits gewährt worden und soll im Nachhinein überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Leistung noch vorhanden sind, oder ob die für die Rückforderung einer bereits abgewickelten Leistung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, dann soll sich der Umfang der abfragbaren Daten ebenfalls nach den Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung richten.

Gemäß Z 5 soll über das Transparenzportal das Leistungsangebot der öffentlichen Hand dargestellt werden.

Abs. 3 umschreibt die Quellen für die über das Transparenzportal abfragbaren Daten:

Gemäß Z 1 sollen über das Transparenzportal Daten von bestehenden Datenbanken des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und des Arbeitsmarktservices abgefragt werden können.

Gemäß Z 2 sollen über das Transparenzportal die in der Transparenzdatenbank verarbeiteten Daten abgefragt werden können.

Zu Art. 3:

Die über das Transparenzportal abfragbaren Daten sollen von drei unterschiedlichen Gruppen in unterschiedlichem Ausmaß verwendet werden können:

- von den Leistungsempfängern – eingeschränkt auf die Abfrage von Daten, die die abfragende Person selbst betreffen. Ist der Leistungsempfänger eine natürliche Person, soll er auch die Daten im

Transparenzportal abfragen können, die die Person(en), die die elektronische Identifizierung gemeinsam mit ihr vorgenommen hat (haben), betreffen;

- von den Parteien der Vereinbarung – diese sollen zum Steuerungszweck über alle verfügbaren Daten, allerdings nur in aggregierter und nicht personenbezogener Form und eingeschränkt auf statistische, planerische und steuernde Zwecke, Auswertungen in Auftrag geben können;
- von den abfrageberechtigten Stellen – eingeschränkt auf die Daten, deren Verwendung nach den Ausführungsgesetzen der Parteien der Vereinbarung für geeignet, erforderlich und verhältnismäßig anzusehen ist, um die Leistungsgewährung, -einstellung oder -rückforderung beurteilen zu können.

Das Transparenzportal und die Transparenzdatenbank sollen folgende vier Zwecke erfüllen:

1. Der Informationszweck soll Leistungsempfängern einfach und kostenlos eine übersichtliche Darstellung des Leistungsangebotes und von erhaltenen Leistungen der öffentlichen Hand ermöglichen und diese gemeinsam mit dem jeweiligen Brutto- und Nettoeinkommen sowie mit den Einkünften abbilden.
2. Der Nachweiszweck soll Leistungsempfängern einfach und kostenlos die Erstellung eines Auszuges aus dem Transparenzportal als Nachweis für die Vorlage bei leistenden Stellen oder zur Abkürzung von Behördenwegen ermöglichen.
3. Der Steuerungszweck soll es der Bundesregierung und den Landesregierungen ermöglichen, anonymisierte und aggregierte Daten auszuwerten und für planerische und steuernde Zwecke einzusetzen.
4. Der Überprüfungsziel soll leistenden Stellen die Abfrage personenbezogener Daten ermöglichen, wenn es der Gesetzgeber eines Ausführungsgesetzes nach Abwägung aller datenschutzrechtlichen Erfordernisse als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig angesehen hat. Es sollen alle Leistungen, die zu einer bestimmten Kategorie der Kategorisierung gemäß Art. 12 gehören, angezeigt werden können. Diese Abfragemöglichkeit soll leistenden Stellen bei begründetem Missbrauchsverdacht ein neues Werkzeug in die Hand geben, um Fördermissbräuche und ungewollte Doppelförderungen zu verhindern oder aufzudecken. Als Zusatznutzen können durch diese Abfragemöglichkeit Anträge rascher, effizienter und bürgerfreundlicher erledigt und überprüft werden.

Zu Art. 4:

Die Transparenzdatenbank soll nur Leistungen der öffentlichen Hand umfassen, daher wird in Art. 4 Abs. 1 der Begriff „öffentliche Mittel“ definiert, der in weiterer Folge zur Bestimmung von Förderungen (Art. 10) und Transferzahlungen (Art. 11) herangezogen wird.

Zu den öffentlichen Mitteln zählen zum Beispiel Mittel, die vom Bund, von einem Land oder von einer Gemeinde, von einem öffentlich-rechtlichen Fonds, von der Europäischen Union oder von einer internationalen Organisation (zB Weltbank oder Internationaler Währungsfonds) stammen. Nicht zu den öffentlichen Mitteln gehören Mittel, die von einer in Österreich gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft stammen, weil die Verwendung dieser Mittel als innere Angelegenheit einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes 1867, RGBI. Nr. 142/1867 anzusehen ist.

Soweit die betreffenden Mittel durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, durch die EU oder durch eine internationale Organisation zur Verfügung gestellt werden, um eine Leistung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 zu finanzieren, sollen zu den öffentlichen Mitteln auch Mittel gehören, die von einer juristischen Person des Privatrechts (zB ausgegliederte Rechtsträger in Form von GmbHs oder privatrechtliche Stiftungen), von Personenvereinigungen (zB offene Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften), von Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 oder von sonstigen Zweckvermögen für die Abwicklung einer Leistung herangezogen werden. Dadurch soll verhindert werden, dass die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten an die Transparenzdatenbank davon abhängt, ob eine Leistung durch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung selbst oder mittelbar über eine juristische Person des privaten Rechts ausgezahlt wird.

Von der Mitteilungsverpflichtung sollen Daten über Leistungen nur insoweit umfasst sein, als sie aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Im Transparenzportal soll angezeigt werden, dass die ausgewiesenen Beträge sich ausschließlich auf Leistungen aus öffentlichen Mitteln beziehen und dass der tatsächlich ausgezahlte Betrag vom angezeigten Betrag abweichen kann, wenn eine Leistung teilweise auch aus anderen Quellen finanziert worden ist.

Beispiele:

Ein Energieversorgungsunternehmen zahlt eine Förderung in Höhe von 800 Euro für neu angeschaffte Solaranlagen aus. Davon werden dem Energieversorgungsunternehmen 400 Euro aus Mitteln eines vom Bund eingerichteten Energiepolitikfonds erstattet. Die Mitteilung der leistenden Stelle hat als Betrag der Leistung 400 Euro zu enthalten.

Anlässlich einer Lawinenkatastrophe werden aus Mitteln einer privaten Spendensammelaktion 5 000 Euro für jeden betroffenen Hausbesitzer ausbezahlt. Dieser Betrag wird aus Mitteln der Bundesregierung verdoppelt. Die Mitteilung der leistenden Stelle hat als Betrag der Leistung 5 000 Euro zu enthalten.

Zu Art. 5:

Als leistende Stelle im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Vereinbarung kommt nur eine inländische Einrichtung in Betracht. Dazu gehören alle Gebilde, die entweder ihren statutarischen Sitz in Österreich haben, oder deren Ort der Geschäftsleitung sich in Österreich befindet. Da eine Rechtspersönlichkeit des Gebildes nicht erforderlich ist, kann zB auch ein selbständiger Fonds oder jede andere Form eines Zweckvermögens als leistende Stelle anzusehen sein. Dagegen soll ein unselbständiger Fonds, der Teil der Gebarung einer Gebietskörperschaft ist (sogenannter „Verwaltungsfonds“), keine leistende Stelle sein; in diesem Fall soll die Gebietskörperschaft bzw. die aufgrund ihrer organisationsrechtlichen Vorschriften zuständige Stelle selbst als leistende Stelle anzusehen sein.

Unter „Abwicklung“ einer Leistung sind insbesondere folgende Vorgänge zu verstehen:

1. die Bearbeitung von eingelangten Anträgen auf Gewährung einer Leistung wie beispielsweise
 - die Aufbereitung und Prüfung eines Förderungsansuchens gemäß den Bestimmungen eines Gesetzes und der jeweiligen Förderrichtlinien;
 - die Übermittlung des aufbereiteten Förderungsansuchens an die entsprechende Kommission zur Beratung des Entscheidungsträgers hinsichtlich der Förderungsentscheidung;
2. die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Gewährung, der Auszahlung und der Rückforderung der Leistung wie beispielsweise
 - der Abschluss der Verträge mit dem Förderungswerber
 - im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder
 - im Namen und auf Rechnung des Förderungsgebers;
 - die Abrechnung der Förderungsmittel;
 - die Auszahlung der Förderungsmittel;
 - die Kontrolle der Einhaltung der Förderungsbedingungen;
 - die Einstellung der Förderung;
 - die Rückforderung von gewährten Förderungsmitteln;
 - die Einhebung des Kostenersatzes in Rückforderungsfällen.

Die leistende Stelle muss für die Abwicklung einer Leistung gegenüber einem konkreten Leistungsempfänger zuständig sein. Wird zB eine bundesweit erbrachte Leistung in jedem Bundesland von einer anderen Einrichtung abgewickelt, dann ist jeweils diejenige Einrichtung als leistende Stelle anzusehen, die eine Leistung gegenüber einem konkreten Leistungsempfänger erbracht hat.

Wirken mehrere Einrichtungen an der Abwicklung einer Leistung mit, stellt sich die Frage, welche von den an der Abwicklung einer Leistung beteiligten Einrichtungen die Verpflichtungen einer leistenden Stelle zu erfüllen hat. Grundsätzlich soll das die Einrichtung sein, die über die meisten Informationen verfügt, welche in der Mitteilung gemäß Art. 16 enthalten sein müssen. Da die Auszahlung einer Leistung einige dieser Informationen voraussetzt und relativ am Ende der Entscheidungskette steht, sollen die Verpflichtungen der leistenden Stelle in diesem Fall die auszahlende Stelle treffen. Als „auszahlende Stelle“ soll nicht die Bank, bei der sich der Leistungsempfänger das Geld abholt, anzusehen sein. Ebenso wenig soll zB die Buchhaltungsagentur des Bundes als „auszahlende Stelle“ angesehen werden. Auszahlende Stelle im Sinne dieser Vereinbarung soll jene Stelle sein, der die manipulative Bearbeitung des Antrags auf Leistungserbringung obliegt und welche der Buchhaltung die Auszahlung der Geldmittel an den Leistungsempfänger anordnet. Ist die leistende Stelle durch das Bankwesengesetz (BWG) an der Übermittlung einer Mitteilung gehindert, soll gemäß Art. 15 Abs. 3 Z 2 keine Mitteilung erfolgen, insoweit die Leistungsabwicklung in den Anwendungsbereich des BWG fällt. In solchen Fällen soll die Leistung von der im Abwicklungsprozess vorgelagerten Stelle mitgeteilt werden, falls eine solche an der Abwicklung dieser Leistung beteiligt ist.

Wird eine „Gesamtleistung“ in einem auf mehrere Stellen aufgeteilten Abwicklungsprozess durch mehrere Einrichtungen jeweils zu einem bestimmten Teil erbracht, dann soll jede dieser Einrichtungen im

Ausmaß des jeweils von ihr abgewickelten Betrages als leistende Stelle zur Mitteilung verpflichtet sein. Werden andererseits einheitlich abgewickelte Leistungen aus unterschiedlichen Quellen gespeist (zB EU-kofinanzierte Förderungen), so liegt dessen ungeachtet nur eine leistende Stelle vor. Die einheitlich abgewickelte Leistung ist in diesem Fall getrennt zu melden.

Abs. 2 definierte den Begriff „abfrageberechtigte Stelle“. Eine abfrageberechtigte Stelle muss drei Voraussetzungen erfüllen: Sie muss – wie eine leistende Stelle – erstens eine inländische Einrichtung sein und sie muss zweitens an der Abwicklung einer Leistung beteiligt sein. Sind an einem Abwicklungsprozess mehrere Einrichtungen beteiligt, dann genügt eine Teilnahme in irgendeinem Stadium des Abwicklungsprozesses, solange sie an der Leistungserbringung gegenüber einem konkreten Leistungsempfänger teilnimmt.

Beispiele:

Eine Einrichtung, die zwar nicht an der Auszahlung einer Förderung beteiligt ist, aber die eine nachträgliche Kontrolle der Einhaltung der Förderungsbedingungen durchführt, kommt als abfrageberechtigte Stelle in Betracht.

Eine Einrichtung, die wirtschaftlich als förderungsgewährende Stelle anzusehen ist, aber die Förderungsabwicklung auf einen eigenen Rechtsträger (den „Abwickler“ im engeren Sinne) übertragen hat, kommt als abfrageberechtigte Stelle in Betracht.

Eine Einrichtung, die einen Rechtsträger finanziert, der mit diesen Mitteln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Leistungen gewährt, kommt als abfrageberechtigte Stelle nicht in Betracht, weil sie nicht an der Leistungserbringung gegenüber einem konkreten Leistungsempfänger teilnimmt.

Die dritte Voraussetzung für das Vorliegen einer abfrageberechtigten Stelle ist das Bestehen einer gesetzlichen Ermächtigung zur Verwendung der Daten. Die Abwägung, inwieweit der Datenzugriff durch eine bestimmte Einrichtung für die Erreichung eines der in Art. 3 genannten Zwecke geeignet, erforderlich und zweckmäßig ist, obliegt dem Gesetzgeber, der die Zugriffsermächtigung einräumt.

Zu Art. 6:

Die Definition des Leistungsempfängers soll nicht nur natürliche oder juristische Personen, sondern auch Personengemeinschaften wie zB offene Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften umfassen, weil diese ebenfalls Leistungsempfänger von zB Förderungen sein können. Auch Personen, die in Österreich keinen Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes haben, oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, sollen Leistungsempfänger sein können. Leistungsempfänger soll immer nur eine konkrete Person oder Personengesellschaft sein (wie zB eine OG oder KG). Bei Leistungen, die in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise einer „Bedarfsgemeinschaft“ (wie zB einer Familie) oder einer sonstige nicht rechtsfähigen Personengemeinschaft (wie zB einem Personenkomitee oder einer Bürgerinitiative) gewährt werden, soll die leistende Stelle im konkreten Einzelfall entscheiden, wer sachgerecht als diejenige Person anzusehen ist, die eine Leistung erhalten hat. In der Regel wird das diejenige Person sein, die einen Antrag auf Erhalt einer Leistung gestellt hat, oder die Person, die das Geld ausbezahlt erhält (zB weil das Familienmitglied, das den Antrag gestellt hat, später zugunsten des anderen Familienmitglieds auf die Auszahlung der Leistung verzichtet). Ist die Zurechnung eine einer Personenmehrheit zugutekommenden Leistung an eine einzige Person nicht sachgerecht, soll die Personenmehrheit als solche von der leistenden Stelle als Leistungsempfänger behandelt werden. Dies erfordert die vorherige Eintragung der nicht rechtsfähigen Personengemeinschaft im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (§ 6 Abs. 4 E-GovG).

Wer öffentliche Mittel unter der Auflage erhält, diese als Leistung weiterzugeben, soll nicht als Leistungsempfänger anzusehen sein. Mit anderen Worten: Wer im Abwicklungsprozess der Leistungserbringung „zwischen geschaltet“ ist, soll kein Leistungsempfänger sein.

Beispiele:

Aus den Mitteln eines Bundesministeriums wird einer gemeinnützigen GmbH Geld ausschließlich für den Zweck „Ausbildungsmaßnahmen von Langzeitarbeitslosen“ zur Verfügung gestellt. Die GmbH richtet eine Lehrwerkstätte ein und bildet die Langzeitarbeitslosen in Mangelberufen aus. – Die GmbH ist als Empfänger der Mittel des Bundesministeriums nicht als Leistungsempfänger einer Leistung im Sinne des Art. 7 anzusehen, weil die GmbH das Geld nur unter der Auflage bekommen hat, dieses für Ausbildungsmaßnahmen einzusetzen, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Auf Seiten des Arbeitslosen liegt keine nach dieser Vereinbarung zu erfassende Leistung vor.

Aus den Mitteln eines Bundesministeriums wird der gemeinnützigen GmbH Geld ausschließlich für den Zweck „Ausbildungsmaßnahmen von Langzeitarbeitslosen“ zur Verfügung gestellt. Die GmbH schließt Verträge mit privaten Bildungsinstituten ab, die Kurse für Langzeitarbeitslose abhalten. – Die GmbH ist

als Empfänger der Mittel des Bundesministeriums nicht als Leistungsempfänger einer Leistung im Sinne des Art. 7 anzusehen, weil die GmbH das Geld nur unter der Auflage bekommen hat, dieses für Ausbildungsmaßnahmen einzusetzen und die GmbH zwar eine Gegenleistung von den privaten Bildungsinstituten erhält, aber nicht zum eigenen Vorteil. Die öffentlichen Mittel werden in diesem Fall einem Dritten als Entgelt für eine Leistung bezahlt, die der Auftraggeber nicht zum eigenen Vorteil verwendet. Auf Seiten des Arbeitslosen liegt keine nach dieser Vereinbarung zu erfassende Leistung vor.

Aus den Mitteln eines Bundesministeriums wird der gemeinnützigen GmbH Geld ausschließlich für den Zweck „Ausbildungsmaßnahmen von Langzeitarbeitslosen“ zur Verfügung gestellt. Ein Langzeitarbeitsloser sucht sich einen Fortbildungskurs, den er selbst bucht und bezahlt. Die GmbH ersetzt ihm ganz oder teilweise die Kurskosten. – Die GmbH ist als Empfänger der Mittel des Bundesministeriums nicht als Leistungsempfänger einer Leistung im Sinne des Art. 7 anzusehen, weil die GmbH das Geld nur unter der Auflage bekommen hat, dieses für Ausbildungsmaßnahmen einzusetzen und die GmbH keine Gegenleistung erhält. Auf Seiten des Arbeitslosen liegt eine von dieser Vereinbarung umfasste und von der GmbH mitzuteilende Leistung (Förderung) vor.

Aus den Mitteln eines Bundesministeriums wird der gemeinnützigen GmbH Geld für die Neugestaltung von Vortragsräumen zur Verfügung gestellt. Die GmbH schließt Verträge mit Bauunternehmen ab, die die Umbau- und Einrichtungsarbeiten durchführen. – Die GmbH ist als Empfänger der Mittel des Bundesministeriums als Leistungsempfänger einer Leistung im Sinne des Art. 7 anzusehen, weil die GmbH das Geld für eine Gegenleistung von den Bauunternehmen zum eigenen Vorteil erhält. Auf Seiten des Bauunternehmens liegt eine (steuerpflichtige) Einnahme vor.

Gemäß Abs. 2 sollen Leistungen an den Bund, an die Länder und die Gemeinden sowie an Gemeindeverbände nicht in der Transparenzdatenbank erfasst werden. Für Leistungen an solche Empfänger besteht keine Pflicht zur Übermittlung einer Mitteilung gemäß Art. 15 Abs. 2.

Zu Art. 7:

Art. 7 enthält eine abschließende Definition der Leistungen. Jede Leistung muss unter eine der vier Leistungsarten subsumiert werden können. Die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Leistungsarten sind in Art. 8 bis 11 enthalten. Da sich aus den Definitionen der unterschiedlichen Leistungsarten teilweise Überschneidungen ergeben können, hat eine Zuordnung in der Reihenfolge der Aufzählung des Art. 7 Abs. 1 zu erfolgen.

Folgende Begriffe sollen bei der Auslegung der Vereinbarung unterschieden werden:

- Leistung ist eine einzelne Zahlung an einen bestimmten Leistungsempfänger oder ein einzelner Verzicht auf eine zustehende Einnahme gegenüber einem bestimmten Leistungsempfänger.
- Leistungsarten sind die vier in Art. 7 Abs. 1 aufgezählten Typen, denen die konkreten Leistungen zuzuordnen sind (Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge; ertragsteuerliche Ersparnisse; Förderungen und Transferzahlungen).
- Leistungsbereiche entsprechen den Tätigkeitsbereichen gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (E-Gov-BerAbgrV), BGBl. II Nr. 289/2004.
- Leistungsgruppen sind Unterteilungen der Leistungsbereiche, die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden einvernehmlich getroffen worden sind. Sie werden von der „Clearinggruppe Verfahrens- und Leistungsbereiche“ erarbeitet und unter „<http://reference.e-government.gv.at/Clearing-VLB.1006.0.html>“ veröffentlicht.

Eine Leistung kann nicht nur in Form einer Zahlung gewährt werden, sondern auch als Verzicht auf eine zustehende Einnahme. Einnahmenverzichte sind allerdings aus der Definition des Leistungsbegriffs ausgenommen und daher weder mitzuteilen und in der Transparenzdatenbank zu verarbeiten noch von einer bestehenden Datenbank des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservice abzufragen.

Im Transparenzportal soll bei natürlichen Personen und bei Körperschaften auch das Bruttoeinkommen (also das Einkommen vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen) und das Nettoeinkommen (also das Einkommen zuzüglich der Sonderzahlungen nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen) dargestellt werden. Bei Leistungsempfängern, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, oder die kein Ertragsteuersubjekt sind (wie zB offene Gesellschaften), wird in dieser Rubrik im Transparenzportal nichts angezeigt.

Zu Art. 8:

Art. 8 benennt die relevanten Sozialversicherungsleistungen und Ruhe- und Versorgungsbezüge in einer taxativen Aufzählung. Als Sozialversicherungsleistung im Sinne des Art. 9 sind beispielsweise

Krankengeld, Wochengeld oder Zahlungen aufgrund des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (BGBl. Nr. 324/1977) und aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, anzusehen. Die Pensionen und sonstigen Leistungen der Kammern (Rechtsanwälte, Notare, etc.) stellen wie die sozialversicherungsrechtlichen Pensionen einen Ruhebezug der ersten Säule, gegebenenfalls der zweiten Säule, dar – auch wenn sie nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Um allen Bürgern die Darstellung ihres verfügbaren monatlichen Einkommens und ihrer Ruhebezüge zu ermöglichen, sollen auch die auf Pflichtbeiträgen beruhenden Kammerleistungen im Transparenzportal dargestellt werden. Insoweit diese Leistungen bereits mittels Lohnzettel an das Bundesministerium für Finanzen übermittelt werden, muss gemäß Art. 15 Abs. 3 Z 1 keine gesonderte Mitteilung erfolgen. Für die Ermittlung dieser Leistungen wird der Lohnzettel herangezogen.

Vom Begriff der Ruhe- und Versorgungsbezüge sollen nicht nur Leistungen in Rentenform erfasst sein, sondern auch einmalig zu gewährende Leistungen und Abfindungen.

Ruhe- und Versorgungsbezügen gemäß Art. 8 Abs. 2 Z 1 sind insbesondere auch Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates), Bezirksvorsteher (Stellvertreter) der Stadt Wien, Mitglieder eines Landtages sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelungen erhalten; weiters Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter), Stadträte und Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelungen erhalten.

Zu Art. 9:

Ertragsteuern sind die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer. Der Bund hat in seiner Gesetzgebungskompetenz das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, und das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401 erlassen. Er soll daher auch alleine festlegen können, was als ertragsteuerliche Ersparnis anzusehen ist. Inhaltlich soll erfasst werden, was eine Minderung der Steuerbelastung bewirkt, wie zB eine Steuerbefreiung oder eine begünstigte Besteuerung bestimmter Einnahmen.

Zu Art. 10:

Förderungen werden als Zahlungen aus öffentlichen Mitteln an einen Leistungsempfänger für eine von diesem erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, definiert. Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger für seine Leistung unmittelbar keine angemessene geldwerte Gegenleistung erhält. Der Begriff „Leistung“ wie er in Art. 10 verwendet wird, hat nichts mit dem in Art. 7 definierten Leistungsbegriff zu tun. Dem in Art. 10 verwendete Begriff ist das Begriffsverständnis der § 20 Abs. 5 BHG (BGBl. Nr. 213/1986) und § 30 Abs. 5 BHG 2013 (BGBl. I Nr. 139/2009) enthaltenen Förderungsdefinition zugrunde zu legen. Unter „Leistung“ ist in diesem Zusammenhang sowohl ein aktives Tun, als auch ein Unterlassen zu verstehen. Unter die Definition fallen auch von der Europäischen Union ausschließlich finanzierte oder kofinanzierte Zahlungen. Eine angemessene geldwerte Gegenleistung liegt immer dann vor, wenn die Zahlung nach ihrer Art, Höhe und Ausgestaltung ein fremdübliches Entgelt darstellt – zum Beispiel im Rahmen eines zu marktkonformen Bedingungen abgeschlossenen Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrages.

Beispiele:

Eine Forschungstätigkeit ist nicht als unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung für den Erhalt einer Forschungsförderung anzusehen. Wird aber die Forschungstätigkeit tatsächlich als Gegenleistung für die angemessene Bezahlung durch einen Auftraggeber erbracht (sogenannte „Auftragsforschung“), liegt keine Förderung des Forschenden vor, sondern ein Leistungsaustausch.

Förderungen sind nur dann mitzuteilen und in der Transparenzdatenbank zu verarbeiten oder von einer bestehenden Datenbank des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservice abzufragen, wenn sie aktiv als Zahlungen geleistet werden; nicht aber, wenn sie aus einem Verzicht auf Einnahmen bestehen (indirekte Förderung).

Vom Förderungsbegriff soll die Krankenanstaltenfinanzierung ausgenommen werden.

Zu Art. 11:

Transferzahlungen können nur an natürliche Personen erfolgen, die dafür keine unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung zu erbringen haben; dass ein bestimmtes Verhalten gesetzt werden muss, um eine Transferzahlung zu erhalten, schadet jedoch nicht. So ist zB der Abschluss eines Bausparvertrages nicht die unmittelbare Gegenleistung für den Erhalt einer Bausparprämie; die Tatsache, dass ein Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist nicht die unmittelbare Gegenleistung für die Gewährung der Familienbeihilfe. Transferzahlungen werden typischerweise aus sozial- oder familienpolitischen Erwägungen gewährt. Zahlungen, die bereits als Sozialversicherungsleistung, Ruhe- oder

Versorgungsbezug, ertragsteuerliche Ersparnis oder als Förderung anzusehen sind, stellen keine Transferzahlung dar. Die Abgrenzung zwischen Förderungen und Transferleistungen wird in Zweifelsfällen auch dahingehend erfolgen können, dass Förderungen eher eine Objektförderung darstellen und damit einkommensunabhängig sind, während Transfers – mit Ausnahme der Familientransfers – vielfach von einkommensabhängigen Aspekten beeinflusst werden. Einnahmenverzichtete stellen keine Transferzahlungen dar.

Zu Art. 12:

Damit im Zuge einer Datenabfrage über das Transparenzportal durch eine abfrageberechtigte Stelle nur diejenigen Daten angezeigt werden, die aufgrund des Datenschutzrechts angezeigt werden dürfen, müssen die Leistungsangebote kategorisiert werden. Dazu ist in einem ersten Schritt erforderlich, dass ein einheitlicher und für alle Parteien verbindlicher Leistungskatalog erstellt wird. Die Parteien der Vereinbarung sollen an der Erstellung des Leistungskataloges mitwirken. Die von jeder Partei einzurichtende leistungsdefinierende Stelle identifiziert ihre Leistungsangebote, weist ihnen je eine eindeutige Identifikation zu und gibt die für die Gewährung, Einstellung und Rückforderung von Leistungen erforderlichen Voraussetzungen an. Dabei gehen alle leistungsdefinierenden Stellen einvernehmlich vor. In einem zweiten Schritt wird jedes identifizierte Leistungsangebot einer Kategorie aus dem einvernehmlich erstellten einheitlichen Schema der Kategorisierung zugeordnet. Auch dabei gehen alle leistungsdefinierenden Stellen einvernehmlich vor. Diejenigen Daten, die von bestehenden Datenbanken des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservices abgefragt werden können, sollen ebenfalls die einschlägige Kategorisierung enthalten müssen.

In einem dritten Schritt wird – wiederum einvernehmlich – festgelegt, hinsichtlich welchen anderen Kategorien die Abfrage von Daten zur Antragserledigung nach der jeweiligen Rechtsgrundlage erforderlich ist. Schließlich legt in einem vierten Schritt jede leistungsdefinierende Stelle für jedes von ihr definierte Leistungsangebot die in Betracht kommende(n) abfrageberechtigte(n) Stelle(n) fest. Dies geschieht im eigenen Verantwortungsbereich jeder leistungsdefinierenden Stelle.

Unter einer „leistungsdefinierenden Stelle“ ist nicht unbedingt eine eigene organisatorische (Unter)Einheit einer Vertragspartei zu verstehen. Ob eine Vertragspartei dafür eine eigene (Unter)Einheit schafft oder eine bestehende (Unter)Einheit mit dieser Funktion betraut, ist Angelegenheit ihrer internen Organisation.

Die Festlegung der „abfrageberechtigten Stelle“ durch die „leistungsdefinierenden Stelle“ für die von ihr definierten Leistungen geschieht technisch-organisatorisch durch Erfassung des/der betreffenden Organisationskennzeichen im Portalverbund. Der Administrator des jeweiligen Organisationsportals weist dann der (den) zuständigen Person(en) die Berechtigung zur Abfrage zu.

Zu Art. 13:

Die Parteien der Vereinbarung sollen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenz zu Gesetzgebung mit Bundes- bzw. Landesgesetz sicherstellen, dass die Daten über abgewickelte Leistungen durch alle leistenden Stellen mitgeteilt werden.

Die gesetzliche Verpflichtung setzt voraus, dass die Leistungsangebote definiert und nach Maßgabe des Art. 12 kategorisiert und dass die Mitteilung aller Daten, die für die Erfüllung der in Art. 3 genannten Zwecke erforderlich sind, erfolgt. Die gesetzliche Verpflichtung umfasst, dass die Mitteilung die in Art. 15 Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Diejenigen Daten, die von bestehenden Datenbanken des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservices abgefragt werden können, sollen ebenfalls die genannten Erfordernisse erfüllen müssen. In diesem Fall müssen die Erfordernisse des Art. 15 Abs. 1 erfüllt werden.

Zu Art. 14:

Im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenz zur Gesetzgebung hat jede Partei der Vereinbarung dafür zu sorgen, dass die für die Erfüllung der Zwecke der Vereinbarung erforderlichen Daten mitgeteilt werden. Die Konstruktion der Transparenzdatenbank als Informationsverbundsystem bringt es mit sich, dass die Herrschaft über die Daten nicht übergeht, sondern bei der Stelle verbleibt, die die jeweiligen Daten übermittelt hat. Daher bedarf es einer Ermächtigung zur Verwendung dieser Daten durch die übrigen Parteien der Vereinbarung und deren leistender Stellen. Der Umfang der Ermächtigung wird durch die Vereinbarung eingeschränkt:

- Jede Partei der Vereinbarung kann nur den Zugriff auf jene Daten erlauben, die im Rahmen ihrer eigenen Gesetzgebungskompetenz mitgeteilt worden sind. Das gilt entsprechend für den Bund, der

den Zugriff auf Daten, die in einer bestehenden Datenbank des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservices gespeichert sind, erlauben kann.

- Der Zugriff auf diese Daten soll nur in jenem Umfang erlaubt werden, als das für die Erfüllung der in Art. 3 der Vereinbarung genannten Zwecke geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.
- Für die Ermächtigung ist eine gesetzliche Grundlage für die Datenverwendung erforderlich.
- Die Ermächtigung kann nur gegenüber einer der übrigen Parteien der Vereinbarung oder gegenüber einer abfrageberechtigten Stelle iSd Art. 5 Abs. 2 erteilt werden.

Die Ermächtigung soll auch pauschal durch ein Ausführungsgesetz erteilt werden können. Die BRZ GmbH soll die Datenabfrage technisch ermöglichen müssen, wenn eine Stelle als abfrageberechtigte Stelle auftritt und sich auf eine Ermächtigungsbestimmung im Gesetzesrang berufen kann. Die BRZ GmbH soll anlässlich einer Datenabfrage nicht überprüfen müssen, ob die konkrete Datenabfrage von der Ermächtigung gedeckt ist.

Zu Art. 15:

In Abs. 1 verpflichtet sich der Bund, mit Gesetz vorzusehen, dass die BRZ GmbH Daten von bestehenden Datenbanken des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservices insoweit abfragen kann, als das für die Erfüllung der in Art. 3 der Vereinbarung genannten Zwecke erforderlich ist. Die genaue Ausgestaltung der Datenabfrage soll in einer zivilrechtlichen Vereinbarung, einem sogenannten „Service Level Agreement“ geregelt werden. In einem Service Level Agreement wird zB die Verfügbarkeit der Daten, die Gewährung technischer Unterstützungsleistungen usw. vertraglich geregelt.

In Abs. 2 verpflichten sich alle Parteien der Vereinbarung, mit Gesetz die Datenmitteilung durch die leistenden Stellen sicherzustellen. Welche Stelle konkret zur Datenmitteilung verpflichtet ist, soll sich nach der Definition des Begriffs „leistende Stelle“ in Art. 5 Abs. 1 richten. Die Daten sollen grundsätzlich unverzüglich nach der Leistungserbringung elektronisch mitgeteilt werden. Von der Verpflichtung zur Mitteilung sollen nur jene Daten ausgenommen sein, die von einer bestehenden Datenbank des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservices abgefragt werden können. Eine unverzügliche Mitteilung kann unzumutbar sein – zB, wenn eine automatische Datenerfassung aufgrund der Ausgestaltung des Verfahrens nicht vorgesehen ist. In diesen Fällen sollen die Daten spätestens einen Monat nach der erfolgten Abwicklung der Leistung mitgeteilt werden. Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass alle Daten, die für die Erfüllung der in Abs. 3 der Vereinbarung genannten Zwecke erforderlich sind, zeitnah mitgeteilt werden. Dadurch soll garantiert werden, dass für Transparenzportalabfragen und statistischen Auswertungen immer aktuelles Datenmaterial zur Verfügung steht.

Abs. 3 sieht Ausnahmen von der verpflichtend vorzusehenden Datenmitteilung vor:

- Daten, die bereits in einem Lohnzettel gemäß § 84 EStG 1988 gesondert ausgewiesen sind, sollen nicht neuerlich mitgeteilt werden müssen um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
- Daten, für die die leistende Stelle das Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG zu beachten hat, sollen ebenfalls nicht mitgeteilt werden müssen. Falls nur ein Teilbereich einer Mitteilung vom Bankgeheimnis umfasst ist, sollen die übrigen Daten mitgeteilt werden müssen.

Abs. 4 soll es einer jeden Partei der Vereinbarung ermöglichen, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenz zur Gesetzgebung mit Gesetz eine Bagatellgrenze für Gemeinden als leistende Stellen vorzusehen. Bei Unterschreiten der Bagatellgrenze soll keine Verpflichtung zur Datenmitteilung vorgesehen werden müssen. Weil eine möglichst vollständige Mitteilung von Daten für die Erreichung der in Art. 3 der Vereinbarung genannten Zwecke unumgänglich ist, soll das Vorsehen einer Bagatellgrenze durch die Ausführungsgesetze der Parteien der Vereinbarung nur sehr eingeschränkt möglich sein. Die Parteien der Vereinbarung sollen nur unter folgenden Voraussetzungen einzelne Leistungen von der Verpflichtung zur Mitteilung ausnehmen können:

- Die konkrete Leistung ist unter die Leistungsart „Förderungen“ (Art. 10) oder „Transferzahlungen“ (Art. 11) subsumierbar.
- Der Auszahlungsbetrag übersteigt pro Leistung an einen bestimmten Leistungsempfänger 50 Euro nicht.

Beispiel:

Werden monatlich 10 Euro Mietzinsbeihilfe gewährt, dann müssen keine Daten über diese Leistung übermittelt werden. Erhält der selbe Leistungsempfänger zusätzlich einen Baby-Willkommensscheck in Höhe von 100 Euro, müssen die Daten über diese Leistung übermittelt werden (nicht aber die

Mietzinsbeihilfedaten, diese werden über das Jahr aufsummiert und der Gesamtbetrag von 120 Euro muss als Jahres-Sammelmeldung übermittelt werden).

Diese Bestimmung erfordert nur eine Evidenthaltung der ausgezahlten Beträge auf Ebene des Leistungsangebotes durch die leistende Stelle innerhalb eines Kalenderjahres bis zum Überschreiten der Bagatellgrenze.

Der Ausführungsgesetzgeber soll nur dann eine Befreiung von der Mitteilung über Daten zu Einzelleistungen vorsehen dürfen, wenn stattdessen eine Meldung des Gesamtbetrages pro Leistung der unter der Bagatellgrenze verbliebenen Auszahlungen vorgesehen ist. Dadurch soll zumindest eine statistische Auswertung der in einem Kalenderjahr abgewickelten Leistungen möglich werden.

Beispiel:

Eine Gemeinde zahlt pro Neugeborenem 50 Euro an die Mutter als „Babyscheck“. In der Gemeinde werden innerhalb eines bestimmten Kalenderjahres einmal Zwillinge geboren. Eine Mutter bekommt innerhalb eines Kalenderjahres zwei Mal ein Kind (zB eines im Jänner und eines im Dezember). Weiters bringen 15 Frauen jeweils ein Kind zur Welt.

Die Gemeinde muss die 100 Euro, die an die Mutter der Zwillinge ausbezahlt werden, sofort mitteilen. Die Gemeinde muss die 100 Euro, die an die Mutter mit den zwei Kindern ausbezahlt werden, im Zeitpunkt der Auszahlung für das zweite Kind mitteilen (Dezember). Die Gemeinde muss die übrigen Auszahlungen, die die Bagatellgrenze jeweils nicht überschreiten, spätestens bis zum 31.1. des Folgejahres als Summe mitteilen (750 Euro „Babyscheck“-Auszahlungen). Bei einer statistischen Auswertung können 950 Euro als „Babyscheck“-Auszahlung der Gemeinde berücksichtigt werden (750 Euro als nicht persönlich zuordenbare Transferzahlung und 2 mal 100 Euro als persönlich zuordenbare Transferzahlung).

Abs. 5 soll die Parteien der Vereinbarung dazu verpflichten, die BRZ GmbH zur Verarbeitung der von ihr von einer bestehenden Datenbank abgefragten oder der an sie von einer leistenden Stelle gemeldeten Daten zu ermächtigen. Datenschutzrechtlich soll die BRZ GmbH als „Dienstleister“ im Sinne des § 4 Z 5 DSG tätig werden.

Abs. 6 soll den Parteien der Vereinbarung auftragen, die BRZ GmbH zur Löschung der in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten zu verpflichten, wenn sie dazu von der leistenden Stelle, die die entsprechenden Daten ursprünglich gemeldet hat, dazu aufgefordert wird.

Zu Art. 16:

Der Inhalt der Mitteilung gemäß Art. 15 Abs. 2 richtet sich nach den Erfordernissen der Verwendung der Daten in der Transparenzdatenbank:

Zu Z 1: Aus Datenschutzgründen sollen natürliche Personen nur mittels bereichsspezifischer Personenkennzeichen identifiziert werden. Damit soll eine missbräuchliche Datenverknüpfung verhindert werden.

Zu Z 2: Nicht natürliche Personen sollen mit dem jeweils einschlägigen eindeutigen Kennzeichen identifiziert werden.

Zu Z 3: Die gewährte Leistung soll eindeutig identifiziert werden. Die Eindeutigkeit und Unverkennbarkeit der Leistung erfordert die Erstellung eines Kataloges, der alle Leistungsangebote umfasst und jeder Leistung eine eindeutige Identifikation zuordnet (siehe Art. 12 Abs. 2).

Zu Z 5: Der Betrag der gewährten Leistung soll in Euro angegeben werden. Bei Einmalbeträgen ist der entsprechende Betrag anzugeben, bei mehrmals, laufend oder in Raten ausgezahlten Leistungen hängt der jeweils anzugebende Betrag von der Auszahlungsmodalität und von dem in Art. 15 Abs. 2 geregelten Zeitpunkt der Mitteilung ab.

Zu Z 6: Es soll angegeben werden, aufgrund welcher allgemeinen Rechtsgrundlage eine Leistung gewährt wird (zB der Titel und die Fundstelle eines Gesetzes). Nicht angegeben werden soll die individuelle Grundlage für die Leistungsgewährung (zB Bezeichnung des Bescheides oder des Fördervertrages).

Zu Z 7: Es soll angegeben werden, zu welchem Zeitpunkt oder für welchen Zeitraum eine Leistung gewährt wird. Der Gewährungszeitraum ist unabhängig von der Auszahlungsmodalität und von dem in Art. 15 Abs. 2 geregelten Zeitpunkt der Mitteilung. ZB kann ein Leistungsstipendium für das Studienjahr 2010/11 am 4.5.2012 ausbezahlt werden. In diesem Fall wäre der Leistungszeitraum 1.10.2010 bis 30.6.2011.

Zu Z 8: Das Datum der Auszahlung der Leistung hängt von der Auszahlungsmodalität ab. Wird eine Leistung in Raten ausgezahlt, sollen mehrere Daten angegeben werden können. Wird eine Leistung

laufend ausgezahlt, sollen auch Angaben wie „wöchentlich“, „monatlich“ oder „quartalsweise“ möglich sein.

Zu Z 9: Es soll die leistende Stelle eindeutig bezeichnet werden. Dafür kommt zB das Verwaltungskennzeichen in Betracht.

Die ausgeführte Mitteilungsstruktur soll für Mitteilungen gemäß Art. 15 Abs. 4 letzter Satz nicht gelten.

Zu Art. 17:

Die zur Übermittlung von Daten verpflichteten leistenden Stellen sollen die Daten an die BRZ GmbH übermitteln. Die übermittelten Daten sollen in der Transparenzdatenbank gespeichert werden. Die in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten sollen auch jene abfrageberechtigten Stellen abfragen können, die diese Daten nicht selbst mitgeteilt haben. Eine solche Form der Datenverwendung wird als „Informationsverbundsystem“ bezeichnet. § 4 Z 13 DSG 2000 definiert ein Informationsverbundsystem als die gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung durch mehrere Auftraggeber und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von den anderen Auftraggebern dem System zur Verfügung gestellt wurden. Die genaue Ausgestaltung des Informationsverbundsystems obliegt den Regelungen durch das DSG 2000 und die Ausführungsgesetze. Der Bund, die Länder und alle leistenden Stellen sollen Auftraggeber des Informationsverbundsystems auftreten. Mit der Auftraggeberstellung sind die in § 50 DSG 2000 geregelten Rechte und Pflichten verbunden. Die Daten, die in einer bestehenden Datenbank des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservice verarbeitet werden, sollen nicht Teil des Informationsverbundsystems sein.

Die BRZ GmbH soll als datenschutzrechtliche Dienstleisterin und Betreiberin auftreten. Die mit dieser Stellung verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem DSG 2000. Die BRZ GmbH soll die Einrichtung und den Betrieb der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals besorgen.

Der Bund soll für die Einrichtung und den Betrieb der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals die Verantwortung tragen. Damit verbunden ist zB der Abschluss zivilrechtlicher Verträge über die Einrichtung der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals mit der BRZ GmbH und die Überwachung der Einhaltung dieser Verträge. Für den Bund soll das Bundesministerium für Finanzen diese Funktionen übertragen bekommen.

Zu Art. 18:

Das Transparenzportal soll es den Leistungsempfängern ermöglichen, auf die von den Datenbanken abgerufenen Daten zuzugreifen und diese in übersichtlicher Form dargestellt zu bekommen. Dadurch wird der „Informationszweck“ des Transparenzdatenbankgesetzes erfüllt. Die Nutzung des Transparenzportals soll ausschließlich elektronisch erfolgen. Jeder Bürger soll die Möglichkeit haben, durch die Verwendung der qualifizierten Signatur mittels Bürgerkarte oder Handy-Signatur seine Daten abrufen zu können. Zusätzlich sollen zum Zweck der Verhinderung missbräuchlicher Datenverwendungen alle Abfragen von Daten der betreffenden Person mit der Bezeichnung der abfragenden Stelle und des Zeitpunkts und Umfangs der Datenabfrage dargestellt werden.

Für die ersten fünf Transparenzportalabfragen soll der Einstieg ins Transparenzportal durch Eingabe der bereits für das FinanzOnline-Verfahren ausgestellten Zugangskennung (Teilnehmeridentifikation, Benutzeridentifikation und persönliches Passwort) möglich sein. Ab dem sechsten Einstieg soll die Identifikation des Leistungsempfängers mittels qualifizierter Signatur (Bürgerkarte oder Handy-Signatur) zwingend erforderlich sein. Um auf die begrenzte Einstiegsmöglichkeit mittels FinanzOnline-Zugangskennung hinzuweisen, soll bereits ab der ersten Transparenzportalabfrage ein entsprechender Hinweis auf die Verwendung der qualifizierten Signatur mittels Bürgerkarte oder Handy-Signatur angezeigt werden.

Es kann vorkommen, dass eine Person keine der von dieser Vereinbarung umfassten Leistungen erhalten hat. Dennoch soll diese Person zur Erfüllung des Nachweiszwecks die Möglichkeit bekommen, nachzuweisen, dass sie keine Leistung erhalten hat. Dieser Person soll im Transparenzportal und auf dem Transparenzportalauszug angezeigt werden, dass sie keine Leistung erhalten hat. Gegebenenfalls sollen die Einkommensdaten dieser Person angezeigt werden.

Bei der Transparenzportalabfrage sollen Geldleistungen jeweils mit den Beträgen angezeigt werden, die die abfragende Person tatsächlich erhalten hat. Weiters sollen das Brutto- und das Nettoeinkommen der abfragenden Person angezeigt werden. Solange noch keine Veranlagung für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt ist, wird das in dem oder den übermittelten Lohnzettel(n) enthaltene Einkommen herangezogen. Wird für einen Leistungsempfänger kein Lohnzettel übermittelt, wird das Einkommen aus dem letzten Abgabenbescheid dargestellt. Wird die Transparenzportalabfrage für eine steuerbefreite Einrichtung

gemacht (zB für einen gemeinnützigen Verein) oder für eine selbst nicht steuerpflichtige Personenvereinigung (zB für eine Kommanditgesellschaft), so erfolgt keine Anzeige in dieser Rubrik.

Die Transparenzportalabfrage und die damit verbundene bereichsübergreifende Zusammenführung der Daten zu einer bestimmten Person zum Zweck der Darstellung der Daten erfolgt stets nur auf Basis der zuvor eindeutig erfolgten elektronischen Identifikation der natürlichen Person am Transparenzportal. Dabei werden technisch ad hoc die für die Darstellung erforderlichen bereichsspezifischen Personenkennzeichen der abfragenden Person gebildet (bPK-SV, bPK-SA etc. für Datenquellen gemäß Art. 15 Abs. 1 sowie bPK-TP für Datenquellen gemäß Art. 15 Abs. 2). Eine Zusammenführung der Daten aus den unterschiedlichen Sektoren auf Basis einer Datenbank ist durch die Systematik des bereichsspezifischen Personenkennzeichens schon technisch nicht möglich.

Da viele Leistungen der öffentlichen Hand an eine Personenmehrheit gerichtet sind (zB an einen Haushalt) oder auf das Haushaltseinkommen abstellen, soll durch die gemeinsame elektronische Identifizierung mehrerer natürlicher Personen (zB Haushaltsmitglieder) eine Zusammenschau des Einkommens ermöglicht werden. Eine solche gemeinsame Darstellung muss bei jedem Einstieg neu beantragt werden; die Zusammenfassung der Daten soll nach Ausstieg aus dem Transparenzportal wieder getrennt werden. Für Auswertungen im Sinne des Art. 20 hat die „gemeinsame Darstellung“ keine Bedeutung.

Auch die abfrageberechtigte Stelle soll über das Transparenzportal die in der Transparenzdatenbank und in den bestehenden Datenbanken des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und des Arbeitsmarktservice verarbeiteten Daten abrufen können. Voraussetzung ist eine bestehende Ermächtigung eines Gesetzgebers.

Zu Art. 19:

Zur Vereinfachung von Behördenwegen soll es möglich sein, mithilfe des Transparenzportals einen speicherbaren und elektronisch versendbaren Auszug aus allen oder aus einem Teil der Daten, die in der Transparenzportalabfrage enthalten sind, anzufertigen. Dadurch wird der „Nachweiszweck“ des Transparenzdatenbankgesetzes erfüllt. Sieht zB ein Gesetz eine bestimmte Transferzahlung unter der Voraussetzung vor, dass Familienbeihilfe bezogen wird, soll dieser Nachweis mithilfe eines solchen Auszuges schnell und unbürokratisch erbracht werden können.

Da nicht für jeden Antrag sämtliche in der Transparenzportalabfrage enthaltenen Daten erforderlich sind, soll der Leistungsempfänger die im Auszug enthaltenen Daten nach den erforderlichen Leistungsarten (zB Förderungen oder Transferzahlungen) auswählen können. Innerhalb einer Leistungsart sollen Leistungsgruppen, nicht aber einzelne Leistungen dieser Leistungsgruppe ausgenommen werden können. Es obliegt der leistenden Stelle, zB in ihren Förderbedingungen festzulegen, welche Gruppe von Leistungen im Auszug aus der Transparenzportalabfrage enthalten sein müssen, um diesen als Nachweis für die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen akzeptieren zu können. Dadurch können Doppelförderungen besser überprüft und in Zukunft vermieden werden.

Auch Auszüge, die die zusammengefassten Daten mehrerer natürlicher Personen umfassen, sollen möglich sein.

Auch eine Person, die noch keine Leistungen erhalten hat, soll einen Auszug aus der Transparenzportalabfrage machen können. Damit soll diese Person nachweisen können, dass sie keine Leistungen erhalten hat.

Zu Art. 20:

Die Bundesregierung und jede Landesregierung soll mit Regierungsbeschluss eine Auswertung bestimmter Daten durch die BRZ GmbH beauftragen können. Dadurch wird der „Steuerungszweck“ des Transparenzdatenbankgesetzes erfüllt. Während im Fall der Bundesregierung ein Beschluss des Kollegialorgans erforderlich ist, soll im Falle der Landesregierungen – ja nach Landesverfassung – unter Umständen auch eine Beauftragung durch ein Einzelmitglied der Landesregierung ausreichend sein. Wenn Gemeinden eine Auswertung zum Steuerungszweck benötigen, sollen sich entweder an die Bundesregierung oder an eine Landesregierung wenden können und diese um einen entsprechenden Beschluss ersuchen.

Die Auswertungen sollen nur Daten in aggregierter und nicht personenbezogener Form darstellen. Zum Zweck Erstellung dieser Auswertungen soll die BRZ GmbH die Daten aus den Datenbanken des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, des AMS und des Bundesministers für Finanzen verwenden und speichern, wenn das für die Erfüllung des Auftrags zur Auswertung erforderlich ist. Die Anreicherung der nicht personenbezogenen Daten mit weiteren statistischen Merkmalen (zB Alter, Geschlecht, ...) kann nur über die Statistik Austria unter Verwendung des bPK-AS erfolgen.

Die BRZ GmbH soll die Daten, die aus den Datenbanken des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, des AMS und des Bundesministers für Finanzen zum Zweck der Auswertung gespeichert wurden, nach Abschluss der Auswertungen wieder löschen müssen.

Zu Art. 21:

Sämtliche datenschutzrechtliche Auftraggeber des Informationsverbundsystems sind verpflichtet, Auskunftsverlangen oder Anträge auf Richtigstellung oder Löschung von Daten entgegen zu nehmen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, soll der Bundesminister für Finanzen eine Datenklärungsstelle einrichten. Zur Klärung und Löschung bzw. Richtigstellung der Daten soll sich die Datenklärungsstelle der jeweils leistenden Stelle bedienen.

Entstehen bei der Anwendung des Transparenzdatenbankgesetzes Fragen (zB ob eine Einrichtung als leistende Stelle iSd Art. 5 anzusehen ist, oder ob eine bestimmte Leistung von der Meldepflicht umfasst ist), dann soll die Datenklärungsstelle diese Fragen beantworten. Dadurch soll eine einheitliche Rechtsanwendung erreicht werden.

Zu Art. 22:

Der Transparenzdatenbankbeirat soll von den Parteien gemeinsam als Koordinierungs- und Beratungsgremium eingerichtet werden. Die Parteien können diesem Gremium einvernehmlich verschiedenste Aufgaben übertragen, vor allem soll er eine Koordinierung der Auslegung der Bestimmungen dieser Vereinbarung und deren Umsetzung bewirken. Weiters soll er an Evaluierungs- und Überprüfungsmaßnahmen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung koordinierend und beratend teilhaben.

Zu Art. 23:

Die Kostenregelung soll den Verhandlungen zum Finanzausgleich vorbehalten sein.

Zu Art. 24:

Die Mitteilung der Daten über erbrachte Leistungen setzt umfangreiche rechtliche, organisatorische und technische Maßnahmen im Vorfeld voraus. Diese Maßnahmen bedingen eine zeitlich angepasste stufenweise Umsetzung.

Abs. 1 regelt die erste Stufe der Umsetzung der Vereinbarung:

In Stufe eins der Umsetzung soll nur die bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung von der Mitteilungspflicht umfasst sein. Die Parteien haben ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung sechs Monate Zeit, einvernehmlich eine Kategorisierung der Leistung zu erstellen, die Umsetzung rechtlich zu implementieren und die erforderlichen technischen Vorkehrungen zu treffen. Ab dem Ablauf des sechsten Monats sollen die Daten über die bedarfsorientierte Mindestsicherung mitgeteilt werden können. Spätestens nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten der Vereinbarung sollen alle Daten über Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die im zweiten Halbjahr des Inkrafttretens der Vereinbarung ausgezahlt worden sind, mitgeteilt worden sein und abgefragt werden können.

Tritt die Vereinbarung zB am 29.12.2011 in Kraft, sind die rechtlichen und technischen Vorkehrungen für die Datenübermittlung bis zum 30.6.2012 zu treffen. Bis zum 31.12.2012 sind die Daten über alle zwischen dem 1.7.2012 und dem 31.12.2012 ausgezahlten Leistungen mitzuteilen. Spätestens am 31.12.2012 müssen diese Daten über das Transparenzportal abgefragt werden können.

Abs. 2 regelt die zweite Stufe der Umsetzung der Vereinbarung:

In Stufe zwei der Umsetzung sollen nur Leistungen aus den mit Familie, Sport und Tourismus zusammenhängenden Leistungsgruppen umfasst sein. Konkret sind dies die Leistungsgruppen Familien, Behindertensport, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Sportförderung, sowie Tourismuseinrichtungen und Tourismusförderung. Die Parteien haben ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung zwei Jahre Zeit, einvernehmlich eine Kategorisierung der Leistung zu erstellen, die Umsetzung rechtlich zu implementieren und die erforderlichen technischen Vorkehrungen zu treffen. Ab dem Ablauf des zweiten Jahres sollen die Daten mitgeteilt werden können. Spätestens nach Ablauf des dritten Jahres ab Inkrafttreten der Vereinbarung sollen alle Daten über Leistungen aus diesen Leistungsgruppen, die im zweiten dritten Jahr des Inkrafttretens der Vereinbarung ausgezahlt worden sind, mitgeteilt worden sein und abgefragt werden können.

Tritt die Vereinbarung zB am 29.12.2011 in Kraft, sind die rechtlichen und technischen Vorkehrungen für die Datenübermittlung bis zum 31.12.2013 zu treffen. Bis zum 31.12.2014 sind die Daten über alle zwischen dem 1.1.2014 und dem 31.12.2014 ausgezahlten Leistungen mitzuteilen. Spätestens am 31.12.2014 müssen diese Daten über das Transparenzportal abgefragt werden können.

Abs. 3 betrifft die Umsetzung der Vereinbarung im Hinblick auf Gemeinden:

Die Einbindung von Gemeinden in das System der Transparenzdatenbank ist mit einigen rechtlichen, organisatorischen und technischen sowie finanziellen Fragen verbunden. Es ist daher nicht vorgesehen, die Gemeinden bereits in der ersten Stufe eine Mitteilungspflicht zu unterwerfen. Die Erfahrungswerte der Parteien der Vereinbarung mit der ersten Stufe sollen in den Entscheidungsprozess einfließen können. Da aber auf mittelfristige Sicht eine Einbindung der Gemeinden als leistende Stellen für die Vollständigkeit und Aussagekraft der in der Transparenzdatenbank verarbeiteten Daten unerlässlich ist, sollen die Parteien der Vereinbarung spätestens mit Ablauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten der Vereinbarung die Art und Weise der Einbindung der Gemeinden geprüft und entschieden haben. Damit soll sichergestellt sein, dass Gemeinden als leistende Stellen an der zweiten Stufe der Umsetzung bereits vollständig teilnehmen.

Abs. 4 sieht eine Evaluierung der Zielerreichung der Vereinbarung vor:

Frühestens im vierten Jahr nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung sollen die Parteien der Vereinbarung die Umsetzung der Vereinbarung im Hinblick auf die festgelegten Ziele überprüfen. Da die Forderung nach einer Evaluierung durch die Landeshauptleutekonferenz beschlossen worden ist, sollen die Länder Vorschläge für die Festlegung der Ziele und der Parameter für die Zielerreichung unterbreiten. Im Hinblick auf das gemeinsame Projekt, sollen jedoch sowohl die Festlegung der Ziele als auch die Auswertung der Evaluierungskriterien durch die Parteien gemeinsam erfolgen.

Abs. 5 regelt die dritte und letzte Stufe der Umsetzung der Vereinbarung:

In Stufe drei der Umsetzung sollen alle Leistungen von der Mitteilungspflicht umfasst sein, die nicht bereits durch die Stufen eins und zwei abgedeckt sind. Die Umsetzung der dritten und letzten Stufe soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung der Zielerreichung auf Stufe eins und zwei erfolgen. Die Parteien haben ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung fünf Jahre Zeit, einvernehmlich eine Kategorisierung der betroffenen Leistungen zu erstellen, die Umsetzung rechtlich zu implementieren und die erforderlichen technischen Vorkehrungen zu treffen. Ab dem Ablauf des fünften Jahres sollen die Daten über diese Leistungen mitgeteilt werden können. Spätestens nach Ablauf des fünften Jahres ab Inkrafttreten der Vereinbarung sollen alle Daten über die entsprechenden Leistungen, die nach Ablauf des fünften Jahres des Inkrafttretens der Vereinbarung ausgezahlt worden sind, mitgeteilt werden und abgefragt werden können.

Tritt die Vereinbarung zB am 29.12.2011 in Kraft, sind die rechtlichen und technischen Vorkehrungen für die Datenübermittlung bis zum 31.12.2016 zu treffen. Ab dem 1.1.2017 sind die Daten über alle ab diesem Datum ausgezahlten Leistungen mitzuteilen. Sie sollen möglichst zeitnah über das Transparenzportal abgefragt werden können.

Abs. 6 soll jeder Partei der Vereinbarung die Möglichkeit geben, mit Gesetz Ausnahmen von der Mitteilungsverpflichtung vorzusehen, wenn die Entscheidung der Leistungsgewährung bereits vor Inkrafttreten der Vereinbarung gefällt worden ist. Damit soll dem Gedanken der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung Rechnung getragen werden. Viele lang laufende Leistungen (wie zB langfristige Förderverträge) wären von der Meldeverpflichtung nicht umfasst, wenn die zuständige Partei der Vereinbarung eine entsprechende Ausnahme gesetzlich vorsieht. Für Daten, die von einer bestehenden Datenbank des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservice abgefragt werden können, soll keine entsprechende Möglichkeit bestehen, weil nur mit der Unterbindung der Abfragemöglichkeit kein Vereinfachungen bei der Datenmitteilung verbunden wären.

Zu Art. 25:

Im Rahmen der Schlussbestimmungen dieser Vereinbarung regelt Art. 24 Abs. 1 deren Inkrafttreten. Dies setzt die entsprechenden Beschlüsse in den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften voraus. Sobald diese vorliegen, sind entsprechende Mitteilungen an das Bundeskanzleramt zu richten, das dann nach Abs. 2 alle Vertragsparteien in Kenntnis zu setzen hat. Die zur Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen Regelungen sind mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung in Geltung zu setzen.

Zu Art. 26:

Um zu verhindern, dass zwischen verschiedenen Parteien der Vereinbarung unterschiedliche Änderungen der Vereinbarung vorgenommen werden, soll eine Abänderung der Vereinbarung nur im Einvernehmen aller Parteien möglich sein.

Zu Art. 27:

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist unbefristet. Den Parteien der Vereinbarung steht jedoch die Möglichkeit der Kündigung der Vereinbarung zum Jahresende unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist

sechsmonatigen Kündigungsfrist offen. Die Kündigung der Vereinbarung durch eine der Parteien berührt die Gültigkeit für die übrigen Parteien nicht.

Zu Art. 28:

Die sinnvolle Verwendbarkeit der in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten erfordert eine einheitliche Vorgehensweise aller Parteien der Vereinbarung bei der Umsetzung durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften. Die Parteien der Vereinbarung sollen sich bei der Erarbeitung und Erlassung dieser Umsetzungsrechtsakte abstimmen und eine einheitliche Vorgangsweise wählen.

Die Umsetzung der Vereinbarung durch die jeweiligen Parteien der Vereinbarung soll innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung erfolgen. Abweichend davon sieht vor allem Art. 23 spätere Umsetzungszeiträume vor.

Da Wien Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung sowohl als Land als auch als Gemeinde gewähren kann, soll vorgesehen werden, dass diese für Zwecke der Mitteilungsverpflichtung als durch das Land erbracht gelten. Damit sind die Leistungen, die Wien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbringt, von Art. 24 Abs. 3 nicht angesprochen.

Zu Art. 29 und 30:

Die formellen Schlussbestimmungen in Art. 28 und 29 entsprechen den verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben.